Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1277
21. 11. 77

Sachgebiet 924

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten

»EG-Dok. R/2761/77 (TRANS 180)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, das in Artikel 12 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 des Rates vom 28. Februar 1972 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten [1]) vorgesehene Verfahren zu vereinfachen, indem die Verpflichtung zur Übermittlung einer Durchschrift der Anträge und der Mitteilungen nach Artikel 12 Abs. 3 an die Kommission aufgehoben wird. Diese Übermittlung ist entbehrlich, da Artikel 16 Abs. 3 die Kommission eine Durchschrift der Entscheidungen des Mitgliedstaates erhält, an den die Anträge gerichtet sind.

[1]) ABl. EG Nr. L 67 vom 20. März 1972, S. 19

Die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 hat die wirtschaftliche Situation des Markts des Linienverkehrs und der Sonderformen des Linienverkehrs nicht wesentlich verändert; folglich kann der Jahresbericht über die Ausführung dieser Verordnung durch einen Dreijahresbericht ersetzt werden.

Im Hinblick auf die Einrichtung von Linienverkehr oder Sonderformen des Linienverkehrs zur Befriedigung einer dringenden Verkehrsnachfrage ist den Mitgliedstaaten die Befugnis gegeben, untereinander zu vereinbaren, daß vorläufige Genehmigungen ausgestellt werden können, ohne den Verlauf des normalen Verfahrens abzuwarten und ohne der endgültigen Entscheidung vorzugreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Die Verordnung (EWG) Nr. 517/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Mitgliedstaat im Sinne des Absatzes 2 übermittelt den Mitgliedstaaten, über deren Hoheitsgebiet der betreffende Verkehr führt, eine Durchschrift der Anträge und Mitteilun-

Buchdruckerei Peter Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) *61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (02221) 363551

gen nach Absatz 2 sowie der nach Absatz 3 beigefügten Unterlagen."

2. In Artikel 15 wird das Wort „jährlich" ersetzt durch: „alle drei Jahre".

3. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16 a eingefügt:

„Artikel 16 a

1. Der Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 12 Abs. 2 stellt nach Übereinkunft mit den betreffenden Mitgliedstaaten eine vorläufige Genehmigung aus,

— wenn die unverzügliche Einrichtung eines Linienverkehrs oder der Sonderform eines Linienverkehrs infolge unvorhergesehener Ereignisse oder auf Grund höherer Gewalt erforderlich ist und wenn die Verkehrsnachfrage nicht durch die bestehenden Verkehrsdienste befriedigt werden kann oder

— wenn die Entscheidung über den Antrag auf Erneuerung einer Genehmigung oder auf Änderung der Bedingungen, denen der Betrieb eines Verkehrsdienstes unterliegt, insbesondere auf Grund von Einwänden von Seiten anderer betroffener Verkehrsunternehmer nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung getroffen werden kann.

2. Die vorläufige Genehmigung greift der gemäß Artikel 16 zu treffenden Entscheidung über den gestellten Antrag nicht vor.

3. Die Gültigkeitsdauer der vorläufigen Genehmigung darf sechs Monate nicht überschreiten. Diese Genehmigung kann jedoch unter denselben Bedingungen und nur für einen Zeitraum derselben Dauer verlängert werden. Ist nach Ablauf dieser Fristen eine positive, im Rahmen des Verfahrens nach den Artikeln 12 Abs. 4, 13, 14 und 16 zu treffende Entscheidung nicht ergangen, so darf der in Absatz 1 vorgesehene Verkehrsdienst nicht länger betrieben werden.

4. Der Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 12 Abs. 2 übermittelt den anderen betroffenen Mitgliedstaaten eine Durchschrift der vorläufigen Genehmigung."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ve 46/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Am 28. Februar 1972 hat der Rat der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 über die Aufstellung gemeisamer Vorschriften für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten erlassen [1]). Diese Verordnung wird in den ursprünglichen Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 1973, und gemäß Artikel 23 b [2]), in den neuen Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 1973 angewandt.

Infolge der gewonnenen Erfahrungen und angesichts der Fundiertheit verschiedener von den Mitgliedstaaten vorgetragener Vorschläge ist es angezeigt, einige Bestimmungen zu ändern.

Diese Änderungen betreffen die Bestimmungen der Artikel 12, 15 und 16 der genannten Verordnung.

Zu Artikel 12

Abschnitt 4 dieses Artikels bestimmt, daß die Durchschriften:

— der Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs,

— der Anträge auf Erneuerung einer Genehmigung oder auf Änderung der Bedingungen, denen der Betrieb eines Verkehrsdienstes unterliegt,

— der Mitteilungen über die Einstellung eines Verkehrsdienstes und

— der in Artikel 12 Abschnitt 3 genannten Unterlagen

den Mitgliedstaaten, über deren Hoheitsgebiet der betreffende Verkehr führt, sowie der Kommission übermittelt werden.

Gemäß Artikel 16 Abs. 3 erhält die Kommission ebenfalls eine Durchschrift der Entscheidungen des Mitgliedstaates, an den die Anträge gerichtet sind. In Anbetracht der Tatsache, daß sie durch dieses Verfahren ausreichend über die Entwicklung der Marktlage des Linienverkehrs und der Sonderformen des Linienverkehrs unterrichtet sind, hält es die Kommission nicht für erforderlich, daß die Mitgliedstaaten ihr eine Durchschrift dieser Anträge übermitteln.

Artikel 12 ist in diesem Sinne zu ändern.

Zu Artikel 15

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 bestimmt: „Die Kommission legt dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor". In Anwendung dieser Bestimmung hat die Kommission dem Rat mit Schreiben vom 22. Juli 1975 den Bericht für das Jahr 1973 vorgelegt.

Während der Vorbereitungsarbeiten, die die Kommission im Hinblick auf die Erstellung des Berichtes für 1974 in Angriff genommen hat, und insbesondere im Verlauf der Sitzungen mit den Mitgliedstaaten haben die Delegationen unterstrichen, daß gegenüber der Situation vor der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 keine bedeutenden Veränderungen eingetreten sind, was die Anpassung der Verkehrskapazität an die Nachfrage, den Schutz der betreffenden Verkehrsdienste gegen unlauteren Wettbewerb sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen betrifft. In der Tat hat die Verordnung, wenngleich sie gewisse geringfügige Gegensätze beseitigt und einheitliche Verfahren aufgestellt hat, auf die bereits vorher auf nationaler Ebene angewandten Grundsätze zurückgegriffen.

Unter diesen Bedingungen und angesichts der verhältnismäßig umfangreichen Verwaltungsarbeit, die die Erstellung eines Berichtes erfordert, ist es angebracht, daß die Kommission nicht wie in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 vorgesehen einen Jahresbericht, sondern einen Dreijahresbericht erstellt.

Eine Änderung des Artikels 15 in diesem Sinne wird daher vorgeschlagen.

Zu Artikel 16

Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, daß das in den Artikeln 12 bis 16 vorgesehene Verfahren betreffend die Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs oder einer Sonderform des Linienverkehrs sowie die Ausstellung der Genehmigungen in einigen Fällen Schwierigkeiten hervorrufen kann. Dies ist bei der Einrichtung von Linienverkehr zur dringlichen Befriedigung von Verkehrsnachfrage der Fall; das fragliche Verfahren gestattet es oft nicht, in ausreichend kurzer Zeit Entscheidungen zu treffen, mit denen den bestehenden Erfodernissen begegnet werden kann.

Dasselbe gilt für Anträge auf Änderung der Bedingungen, denen der Betrieb eines Verkehrsdienstes unterliegt, sowie für Anträge auf Erneuerung einer Genehmigung: Wenn bezüglich solcher Anträge Einwände von seiten anderer Verkehrsunternehmer vorgebracht werden, kann die Entscheidung der zuständigen Behörde oft nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der betreffenden Genehmigung getroffen werden.

Die obengenannten Mitgliedstaaten sind der Ansicht, daß diese Probleme durch die Ausstellung vorläufiger Genehmigungen gelöst werden könnten, die für einen ziemlich kurzen Zeitraum gültig sind und eventuell verlängert werden könnten, ohne daß des-

---

[1]) ABl. EG Nr. L 67 vom 20. März 1972, S. 19

[2]) ABl. EG Nr. L 265 vom 24. November 1972, S. 7

halb der Abschluß des in den Artikeln 13, 14 und 16 der Verordnung vorgesehenen Verfahrens abgewartet werden müßte. Es wurde festgestellt, daß solche vorläufigen Genehmigungen ihrem Inhaber kein Recht auf eine endgütige Genehmigung verleihen dürfen.

Die Kommission erkennt die Fundiertheit dieser Vorschläge an. Da andere Mitgliedstaaten indessen der Ansicht sind, daß die betrachteten Fälle im Rahmen des gegenwärtigen Verfahrens geregelt werden können, muß eine flexible Lösung gefunden werden. In diesem Sinne schlägt die Kommission vor, den Mitgliedstaaten die Befugnis zu übertragen, auf bilateraler oder multilateraler Ebene Bestimmungen zu vereinbaren, die die Ausstellung vorläufiger Genehmigungen ermöglichen, wenn festgestellt wurde, daß eine dringende Verkehrsnachfrage von den bestehenden Verkehrsdiensten nicht befriedigt werden kann oder wenn die Entscheidung zur Erneuerung der Genehmigung aus verfahrenstechnischen Gründen nicht rechtzeitig getroffen werden kann.